

Newsletter Recht September 2023

1. Mit 1. Oktober 2023 wurde das Brutto-Mindestgehalt auf 3.300 Lei angehoben

Gemäß einem genehmigten Regierungsbeschluss wurde das garantierte Mindestgehalt in Rumänien auf RON 3.300 brutto pro Monat angehoben. Der Betrag bezieht sich ausdrücklich auf das Mindestgrundgehalt (brutto) und beinhaltet weder Prämien noch sonstige Zuwendungen. Die Änderung wurde auf der Sitzung des Nationalen Dreiparteienrates für Sozialen Dialog besprochen.

Das heurige Jahr startete mit einer allgemeinen Anhebung des Mindestgehalts, wobei der deutlichste Anstieg im Bausektor zu verzeichnen war. Das aktuelle Mindestgehalt beträgt allgemein 3.000 Lei monatlich, während es im Bausektor bei immerhin 4.000 Lei liegt.

Die Regierung plant, das Mindestgehalt bis 2025 stufenweise auf 3.900 Lei anzuheben. Allerdings ist ein möglicher weiterer Anstieg im heurigen Herbst im Gespräch, was einen rascheren Anstieg als ursprünglich geplant bedeuten würde.

Quelle: Regierungsbeschluss Nr. 900 vom 28. September 2023 zur Festsetzung des garantierten nationalen Brutto-Mindestgrundgehalts.

2. Aktuelle Neuigkeiten für Arbeitgeber bezüglich Elternkarenz

Die Formalitäten bezüglich Kinderbetreuungskarenz und die Verlängerung ihrer Dauer für den anderen Elternteil wurden durch Regierungsbeschluss Nr. 865/2023 vom 19. September 2023 formalisiert.

Somit haben Mitarbeitende, die im Begriff sind, in Karenz zu gehen, die folgenden Hauptaspekte zu berücksichtigen:

- Mitarbeitende müssen ihren Arbeitgeber mindestens 10 Tage vor dem Ende ihres Mutterschutzurlaubs oder vor dem geschätzten Beginn ihrer Karenz über ihre Absicht in Kenntnis setzen, ihre Anspruchsberechtigung geltend zu machen, indem sie entweder persönlich oder elektronisch einen Antrag vorlegen.
- Die Dauer der Karenz muss nun nicht mehr mit dem Arbeitgeber vereinbart werden, das heißt, es kann entweder jener Zeitraum – innerhalb der gesetzlichen Grenzen – sein, den der/die Mitarbeitende in seinem/ihrer Antrag genannt hat, oder der maximale im Gesetz festgelegte Zeitraum, und dieser Zeitraum kann später noch geändert werden, etwa wenn der/die Mitarbeitende beschließt, vorzeitig wieder arbeiten zu gehen, oder wenn das Kind als behindert eingestuft wird, in welchem Fall die Karenz bis zu drei Jahre andauern kann.
- Nachdem der die Karenz auslösende Elternteil seine Karenz beendet hat, kann der andere Elternteil – anstelle von bisher einem Monat – **mindestens zwei Monate** Karenz in Anspruch nehmen.

Im Hinblick auf Mitarbeitende, die bereits in Karenz sind oder aus der Elternkarenz zurückkehren, ist festzuhalten, dass sie verpflichtet sind, ihren Arbeitgeber mindestens 30 Tage im Voraus über ihre Absicht in Kenntnis zu setzen, ihr Anstellungs- oder Dienstverhältnis wieder aufzunehmen, ungeachtet der Tatsache ob sie Anspruch auf den Eingliederungsanreiz haben oder nicht – eine Bedingung, die bisher nur für jene Personen galt, die den Eingliederungsanreiz erhielten.

Außerdem haben Personen, die nach einem Karenzzeitraum wieder an den Arbeitsplatz zurückkehren, ein Recht darauf, dieselben Rechte am Arbeitsplatz zu genießen wie vor der Karenz, und falls Verbesserungen der Arbeitsbedingungen eingetreten sind, auf die sie Anspruch gehabt hätten, wenn sie nicht in Karenz gegangen wären, dann haben sie auch Anspruch darauf.

Newsletter Recht September 2023

Diese Änderungen wurden eingeführt, um Eltern in Karenz zu unterstützen und um die Beteiligung beider Eltern an der Betreuung ihrer Kinder zu fördern.

Quelle: *Regierungsbeschluss Nr. 865/2023 vom 19. September 2023*

Dieser Newsletter ist ein Service von TPA.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr TPA Team

TPA Rumänien

Str. Grigore Cobălcescu 46, 010196 Bukarest

Tel.: +40 21 310 06-69

Fax: +40 21 310 06-68

<http://www.tpa-group.ro>

<http://www.tpa-group.com>

www.tpa-group.com

Um regelmäßig aktuelle Informationen von TPA Rumänien zu erhalten, abonnieren Sie bitte unseren [Newsletter](#).



Cristina Gheorghită
Legal Partner

E-Mail: cristina.gheorghita@tpa-group.ro

IMPRESSUM Stand: 30 September 2023. Diese Informationen sind vereinfacht und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Verantwortlich für den Inhalt: [Cristina Gheorghită, Legal Partner](#), und [Daniela Zar, Tax Partner](#). TPA Rumänien, Str. Grigore Cobălcescu 46, 010196 Bukarest, Rumänien. TPA Rumänien ist ein unabhängiges Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance. Tel: +40 21 3100669. Homepage: www.tpa-group.ro; Konzept und Gestaltung: TPA Rumänien

Copyright ©2023 TPA Rumänien, Str. Grigore Cobălcescu 46, 010196 Bukarest, Rumänien
Alle Rechte vorbehalten